

Satzung

Deutsche Jazz Föderation e.V. Interessenvertretung zur Förderung der Jazzkultur

(Geänderte Fassung der Mitgliederversammlung vom 24. November 2013)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Deutsche Jazz Föderation e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist: **Weinstraße 58, D-67146 Deidesheim, Rheinland-Pfalz.**
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff, AO und § 10 b EStG.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Repräsentation der Jazzkultur auf nationaler sowie auf internationaler Ebene.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Anregung, Pflege, Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches sowie Weiterbildung über Themen der betrieblichen und künstlerischen Jazzpraxis (Diskussionsforen, Symposien, Tagungen usw.)
 - b) Vermittlung der Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für Mitarbeiter und Angehörige von Jazzeinrichtungen
 - c) Unterstützung und Förderung nationaler und internationaler Jugendkulturbegegnungen, Heranführung an die Jazzkultur, Kreativität, Besinnung auf traditionelles Musikgut
 - d) Dialog und Kooperation mit kulturellen Einrichtungen, insbesondere der kulturellen/ musikalischen Früherziehung, Bildung, Weiterbildung und Praxis
 - e) Repräsentation der Jazzkultur gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen
 - f) Langfristige Unterstützung von gemeinnützigen nationalen oder regionalen Hilfsorganisationen, die sich insbesondere für die Beseitigung von Katastrophenfolgen einsetzen. Diese Mittel sollen vorrangig die Wiederherstellung der vielschichtigen Erscheinungsformen der Jazzkultur fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§ 3 Vereinsmittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein in erster Linie durch Mitgliederentgelte, Spenden und sonstige Zuwendungen.

(2) Mitgliedsbeiträge, etwaige Eintrittsgelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Nutzungsentgelte, Schutzgebühren u.a. regelt der Vorstand.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Erstattung bezahlter Beiträge, Eintrittsgelder, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt, in besonderer Weise der Jazzkultur verbunden und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

(3) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Soweit dies zweckmäßig ist, sollen die Gründe dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag des/der abgelehnten Bewerbers/Bewerberin kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss aufheben.

(4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell und ideell. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Das Einverständnis des zu wählenden Mitgliedes ist Voraussetzung. Jedes Mitglied kann Ehrenmitglieder vorschlagen.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft ist als solche schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Anträgen von juristischen Personen oder Vereinigungen ist die jeweilige Satzung o.ä. und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:

- a) durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben
- b) durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand zu erfolgen

- c) durch Ausschluß wegen Leistungsverzuges, wenn das Mitglied ein Jahr nach Rechnungsstellung und dreifacher Mahnung noch immer in Verzug ist und auf die Folge der Säumnis hingewiesen wurde.

§ 5 Ältestenrat

- (1) In den Ältestenrat können nur natürliche Personen und ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ältestenrat formlos mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Ältestenrat besteht nicht. Mit Verlust der Vereinsmitgliedschaft endet die Zugehörigkeit zum Ältestenrat.
- (3) Gehören dem Ältestenrat weniger als zwei Personen an, sind die Vorstandsmitglieder entsprechend Absatz 2 stimmberechtigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste und Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen zu erbringen (Beiträge, Eintrittsgelder, Umlagen, Arbeits- und Dienstleistungen u.a.). Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand bei der Verwirklichung des Jahresprogramms zu unterstützen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und / oder Projektgruppen bilden und aktive Mitglieder, Fördermitglieder oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfers/in
 - b) Entgegennahme des Jahres-, Kassen-, und Rechnungsprüfungsberichtes

- c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge, etwaiger Eintrittsgelder und Umlagen in einer Beitragsordnung
- e) Beschlußfassung zur Beauftragung von Vorstandsmitgliedern, in Vereinsangelegenheiten abweichend von § 11 (7) entgeltlich tätig zu werden
- f) Erlass einer Wahlordnung
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch ordnungsgemäße Versendung der Einladungen oder Veröffentlichung im Kommunikationsorgan des Vereins. Bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens einen Monat vorher zu erfolgen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Die Anträge sind möglichst mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, ebenso Vorschläge für die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Außerordentliche Mitglieder werden entsprechend § 9 Absatz 3 auf die Mitgliederversammlung hingewiesen. Ihnen steht neben dem Anwesenheitsrecht insbesondere das Recht zu, sich aktiv an den Beratungen zu beteiligen.

(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung seine/ihre Vertretung. Ist auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen müssen volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig, juristische Personen oder Personenvereinigungen nachweislich ordnungsgemäß vertreten sein.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(5) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus natürlichen Personen und ordentlichen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei Beisitzern.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/-in, der/dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem/der dritten (stellvertretenden) Vorsitzenden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Gewählte Vorstandsmitglieder sind mit Annahme ihrer Wahl ordentliche Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den/die Präsidenten/in, den/die zweite(n) und dritte(n) Vorsitzende(n) sowie die Beisitzer. Soweit erforderlich findet bei Kandidaten mit Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. Für jedes Vorstandsmitglied steht jeweils eine Stimme zur Verfügung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Der/die Präsident/in wird für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Beisitzer werden für die Amtszeit von zwei Geschäftsjahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(9) Über Einreden und/oder Einwendungen gegen die Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit, indem die eine Wahlwiederholung beschließt oder die Einreden und/oder Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einreden und/oder Einwendungen erhoben, kann die Wahl später von den anwesenden Mitgliedern nicht mehr angefochten werden.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in, die/den die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen hat.

(11) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(12) Soll ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsleitung beauftragt werden (§ 8 (e), § 14) , ist es für den Abschluss und die Dauer des Geschäftsführervertrages von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere :

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) Ernennung einer Geschäftsführung
- d) Erstellung und Vorlage der Jahres- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanes
- e) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
- f) Beschlussfassung der Geschäftsordnung und nach Bedarf weitere Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- g) Beschlussfassung einer Entgelts- und Benutzungsordnung bei Inanspruchnahme von Vereinsleistungen
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- i) Entscheidungen über Beitritte zu Vereinigungen

(2) Der Vorstand kann diese Aufgaben delegieren, insbesondere auf eine hauptamtlich bestellte Geschäftsführung.

§ 13 Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende bzw. die Geschäftsführung ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies schriftlich verlangt.

(2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls fernmündlich, telegrafisch oder fernschriftlich mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann jederzeit je Veranlassung auf die Einhaltung von Ladungsfristen verzichtet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Präsidenten/in oder seiner/ihrer Vertretung, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren, fernmündlich, telegrafisch, fernschriftlich oder im Rahmen von Netzkonferenzen o.ä. gefasst werden. In diesen Fällen hat die Geschäftsführung unverzüglich ein besonderes Beschlussprotokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zuzusenden. Auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied sind derartige Beschlüsse bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Geschieht das nicht, so gelten sie als aufgehoben.

(5) Die Geschäftsführung besorgt im übrigen die Anfertigung eines allgemeinen Sitzungsprotokolls, welches von ihr und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll wenigstens Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§14 Geschäftsführung

(1) Wird eine Person mit der Geschäftsführung beauftragt (Geschäftsführer/in) , so führt sie die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes. Sie nimmt die Einstellung und Entlassung der Personals im Einvernehmen mit dem Vorstand vor. Sie erarbeitet den Haushaltsplanentwurf.

(2) Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien, Statuten und die Weisungen des Vorstandes gebunden.

(3) Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig zu unterrichten.

§ 15 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/Die Rechnungsprüfer/in prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) Der/Die Rechnungsprüfer/in kann nach eigenem Ermessen unter betriebswirtschaftlicher Beachtung der Finanzkraft des Vereins zur Rechnungsprüfung vereidigte Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuziehen, welche gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsprüfung zu testieren haben. Eine Verpflichtung dazu besteht nur dann, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich für den Einzelfall beschließt.

§ 16 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(1) Die Satzung kann mit Zweidrittel der Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller aktiven Mitglieder beschlossen werden, Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu einer Änderung des Vereinszweckes kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und Nennung der den Antrag stellenden Mitglieder, geladen wurde.

(3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren/innen bestellt werden, sind die Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren/innen entsprechend § 11 Absatz 4.

(4) Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist von dem/der Vermögensübernehmer/in unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Vereinsziele zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der ersten Fassung vom 9. Mai 1964 und der letzten geänderten Fassung der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2004. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
